

Beitragssatzung
für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Geltendorf
(BSVW)

Satzung in der Fassung vom	15. Juli 2004
Gemeinderatsbeschluss vom	14. Juli 2004
Bekanntmachung am	15. Juli 2004
Satzung ausgelegt vom	15. Juli 2004 bis 27. August 2004

<u>1. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	---

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Geltendorf (BSVW)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Geltendorf erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neubau einer neuen Aufbereitungsanlage in Walleshausen,
- Neubau eines Hochbehälters in Petzenhofen.
- EMSR-Technik für die beiden Anlagen
- Datenfernübertragung aus den neuen und bestehenden Betriebsorten in eine Zentrale
- Einrichten und Aufbau einer Warte mit Prozessleitsystem und Störungsweiterleitung an den Bereitschaftsdienst.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt. In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 ist 1/10 der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche0,39 €.
- b) pro m² Geschossfläche1,10 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.06.2004 in Kraft.

Geltendorf, den 15. Juli 2004
Gemeinde Geltendorf



Lehmann
1. Bürgermeister